

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 4

Artikel: Militärische Identitätskarten und Erkennungsmarken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Identitätskarten und Erkennungsmarken

Am 1. April 1953 ist die Verfügung des EMD vom 5.3.53 betreffend die Abgabe von Erkennungsmarken und Identitätskarten in Kraft getreten. Die am 12. August 1949 unterzeichneten Abkommen (Verwundeten- und Krankenabkommen sowie Kriegsgefangenenabkommen) sind von 23 Staaten ratifiziert worden und für sie in Rechtskraft erwachsen. In diesem Abkommen sind Bestimmungen enthalten, die auch für die Schweizerische Armee den Erlass besonderer Vorschriften notwendig machten. Dazu gehören u. a. die Abgabe von persönlichen **Identitätskarten** sowie von **Erkennungsmarken** an sämtliche Wehrmänner. Es werden zwei verschiedene Identitätskarten abgegeben:

1. Eine graue Identitätskarte für die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals;
2. eine blaue Identitätskarte für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal.

Von jeder Identitätskarte wird ein Doppel erstellt, das beim Chef des Personellen der Armee aufbewahrt wird.

Die **graue** Identitätskarte enthält folgende Angaben:

1. Name
2. Vorname
3. Matrikelnummer
4. Grad
5. Geburtsdatum
6. Bürgerort
7. Konfession
8. Blutgruppe
9. Aenderungen im Grad (Funktionsstufe)
10. Unterschrift des Inhabers.

Es würde zu weit führen, auch noch die blaue Karte eingehend zu beschreiben. Wir verweisen auf die Erläuterungen des Oberfeldarztes.

Sowohl die graue wie die blaue Identitätskarte gehören zur persönlichen Ausrüstung. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und anlässlich jeder Dienstleistung oder gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektion vorzuweisen. Den Karten und Marken kommt grosse Bedeutung zu. Die **Identitätskarte** legitimiert den Wehrmann über die Zugehörigkeit zur Armee. Da das Dienstbüchlein bei der Mobilmachung eingezogen und bei der betreffenden Kommandostelle (Einheit, Stab) aufbewahrt wird, ist die Identitätskarte für den Wehrmann der einzige Personalausweis. Die Genfer Abkommen bestimmen deshalb, dass die Identitätskarte dem Wehrmann selbst in Kriegsgefangenschaft nicht abgenommen werden darf und ständig auf dem Mann sein muss. Wer die Tragweite dieser Bestimmung erkennt,

wird stets dafür sorgen, dass seine Identitätskarte nicht verloren gehen und keinesfalls in andere Hände gelangen kann.

Die ovale **Erkennungsmarke** besteht aus Chromnickelstahl mit einer Kette aus Chromnickelstahldraht. Die Personalien werden mit Blockschrift geprägt.

Im Gegensatz zur Identitätskarte enthält die Erkennungsmarke keine militärischen Angaben. Die Verfügung des EMD hält deshalb fest, dass die Erkennungsmarke auch in Zivil im In- und Ausland getragen werden dürfe. Die Marke dient ausschliesslich der Identifizierung von Kranken, Verwundeten und Gefallenen. Für sanitätsdienstliche Belange enthält die Erkennungsmarke auch die Blutgruppe. Ferner ist dem Wehrmann die Möglichkeit gegeben, seine Konfession darauf anbringen zu lassen.

Durchführung der Abgabe der Karten und Marken

Mit der Abgabe der Identitätskarten und Erkennungsmarken sind der Chef des Personellen der Armee und der Oberfeldarzt (für die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals) beauftragt. Wie unsere Leser bereits wissen, wird die bisherige Stammkontrollnummer durch die Versichertennummer der AHV als neue militärische Matrikelnummer ersetzt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen Stellen und der Zentralen Ausgleichsstelle war deshalb gegeben. Da diese Stelle über eine Lochkartenanlage verfügt und zudem in Genf genügend Büroräumlichkeiten vorhanden sind, wird in der Zeit vom 7. April 1953 bis 31. Dezember 1954 der dem Chef des Personellen der Armee unterstellte Militärische Identitätsdienst vorübergehend vergrössert und nach Genf verlegt.

Vom 1. April 1953 bis Ende 1954 wird jeder Wehrmann aufgefordert, sein Dienstbüchlein, den Versichertenausweis der AHV und, sofern vorhanden, den Blutspendeausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes dem Militärischen Identitätsdienst einzusenden. Gestützt auf diese Unterlagen erhält der Mann eine der bereits erwähnten grauen oder blauen Identitätskarten sowie eine Erkennungsmarke. Die am 7. 4. 53 beginnende Aktion kann aber nur reibungslos und mit einem Minimum an personellen und finanziellen Mitteln durchgeführt werden, wenn es sich jeder Wehrmann zur Pflicht macht, den Weisungen entsprechend und innert der vorgeschriebenen Frist die verlangten Unterlagen einzusenden. Die Organisation ist so getroffen, dass dem Wehrmann keinerlei Umtriebe mit dem Verpacken des Dienstbüchleins und der übrigen Unterlagen entstehen.

Das Dienstbüchlein und die graue Identitätskarte werden dem Wehrmann so rasch wie möglich wieder zugestellt. Da die Beschriftung der Erkennungsmarken erst erfolgen kann, wenn die Identitätskarte ausgestellt ist und daher mehr Zeit benötigt, erfolgt die Zustellung der Erkennungsmarke an den Wehrmann etwas später und unabhängig vom Dienstbüchlein.

Die Abgabe der grauen Identitätskarte und der Erkennungsmarken erfolgt armeekorpsweise, wobei die Armeetruppen auf die AK aufgeteilt werden. Die Aktion beginnt bei den Truppen des 1. AK.

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Verfügung des EMD v. 5. 3. 53

	Identitätskarte	Erkennungsmarke
1. Abgabe in den RS:	nach Anordnung des Chefs des Personellen der Armee.	
2. An die Hilfsdienstpflichtigen:	nach erfolgter Zuteilung zu einer Hilfsdienstgattung. DB sind durch kant. Mil. Behörde an den Chef des Personellen der Armee einzusenden.	
3. Zuständig zur Ausstellung und Abgabe:	graue Karte: Chef des Personellen blaue Karte: Abteilung für Sanität	} Chef des Personellen der Armee
4. Aufbewahrung der Effekten im Zeughaus:	Karte bleibt bei der Ausrüstung	bleibt auf dem Inhaber
5. Rückgabe d. Ausrüstung oder Uebergang der Ausrüstung in die Reserve:	Karte wird durch Zeughaus vernichtet	
6. Ersatz für verlorene oder beschädigte Stücke:	Während des Dienstes wird der Ersatz durch die Trp. Kdt., ausserhalb des Dienstes durch die Kreiskdt. bei der ausfertigenden Stelle veranlasst. Kosten: zu Lasten des Wehrmannes, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	
7. Gültigkeit:	nur im aktiven Dienst, sofern der Inhaber die militärische Uniform, die eidg. Armbinde oder die Rotkreuzarmbinde trägt. Darf nicht als zivile Ausweisschrift verwendet werden.	Darf sowohl in Zivil im Inland und im Ausland getragen werden
8. Aenderungen im Grad (Funktionsstufe):	Eintragung durch die in den Vorschriften über das milit. Kontrollwesen für die Eintragung im DB als zuständig bezeichnete Stelle.	
9. Aenderungen der Personalangaben:	Durch die unter Nr. 3 erwähnten Stellen. (Kosten zu Lasten des Bundes.)	

An der am 1. 4. 53 gehaltenen Pressekonferenz über die Einführung der Karten und Marken führte der Oberfeldarzt noch aus:

1. Aehnliche Bestimmungen, wie sie in den Genfer Abkommen von 1949 betreffend Identitätskarten enthalten sind, fanden sich schon in frühern Abkommen. Leider aber wurden die Identitätskarten in der Regel nicht erstellt. Man begnügte sich mit der Beschriftung und Abgabe der Erkennungsmarken anlässlich der Mobilmachung. Eine Ausnahme machte das Schweizerische Rote Kreuz, das den Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe (Krankenschwestern, Samariterinnen, Pfadfinderinnen und Spezialistinnen) eine Identitätskarte des Roten Kreuzes ausstellte.

2. Vom ärztlichen Standpunkt aus muss die Notwendigkeit der Abgabe der Identitätskarten und Erkennungsmarken an alle Wehrmänner ganz besonders betont werden. Nicht nur die Identifizierung des Verwundeten oder Kranken spielt eine grosse Rolle, sondern ebenso sehr die auf beiden Ausweisen angegebene Blutgruppe. Das ermöglicht den Aerzten, schon weit vorn und bis in die Militär-sanitätsanstalt eine zweckmässige Schockbekämpfung durchzuführen, für den notwendigen Blutersatz zu sorgen und auf diese Weise viele Verwundete vor dem sicheren Tode zu retten.

3. Ganz besonders wichtig ist aber für den Armeesaniättsdienst, dass auf Grund der Art. 24, 26, 27 und 40 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal eine spezielle Identitätskarte mit Photographie ausgehändigt wird. Diese blaue Identitätskarte wird abgegeben:

- an sämtliche Angehörigen der Sanitätstruppe aller Heeresklassen einschliesslich der Angehörigen der Hilfsdienstgattung 10, Sanitäts-Hilfsdienst und der freiwilligen Sanitätshilfe;
- an alle in den Sanitätsformationen eingeteilten Angehörigen anderer Truppengattungen bzw. anderer Hilfsdienstgattungen, jedoch nur während der Dauer ihrer Einteilung in Sanitätsformationen;
- an alle Feldprediger.

Art. 28 des genannten Genfer Abkommens bestimmt, dass dieses Personal, wenn es in die Gewalt der Gegenpartei gerät, nur soweit zurückgehalten werden darf, als es der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern. Ebenso bestimmt der gleiche Artikel, dass die so zurückgehaltenen Personen nicht als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Sie haben vielmehr im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamsstaates und unter Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Uebereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte fortzusetzen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit werden diesem Personal bedeutende Erleichterungen, die in Art. 33 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. 8. 1949 festgelegt sind, zugestanden.

Art. 30 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. 8. 1949 bestimmt, dass Sanitäts- und Seelsorgepersonal, welches nicht unbedingt gemäss Art. 28 zurückgehalten werden muss, an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgegeben werden sollen, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Verhältnisse es gestatten.

4. Als äusserliches, sichtbares Erkennungszeichen trägt das in Art. 24 sowie in den Art. 26 und 27 bezeichnete Personal am linken Arm befestigt die internationale Rotkreuzarmbinde.

5. Anlässlich der Kurse der Sanitätsformationen des Jahres 1952 ist die blaue Identitätskarte an die Kursteilnehmer bereits abgegeben worden. Für alle übrigen Dienstpflichtigen, welche ein Anrecht auf die blaue Identitätskarte haben, wird sie im Laufe dieses oder des nächsten Jahres ausgestellt, anlässlich der Eintragung der Matrikelnummer ins Dienstbüchlein. Diese Dienstpflichtigen erhalten zu gegebener Zeit von der Abteilung für Sanität einen Fragebogen und die notwendigen Weisungen für die Beschaffung der Photographie. Ebenso wird die Bestimmung der Blutgruppe, soweit dies nicht schon geschehen ist, noch von Fall zu Fall besonders geregelt.

Ecke des Küchenchefs

Das Kommando der Unteroffiziersschulen für Küchenchefs hat uns eine Anzahl Merkblätter, die den Uof.-Schülern abgegeben werden, zur Verfügung gestellt. Wir werden je nach verfügbarem Raum Auszüge veröffentlichen.

Aus „Merkblatt“ für das Einrücken des Küchenchefs zum WK: „Es hat sich für das Einrücken der Besitz folgender Putzmaterialien bewährt, die nicht vom Zeughaus erhältlich sind:

- 2 kg Schmierseife
- 2 Stück Handseife
- 5 Pakete fettlösende Mittel wie Per etc.
- 2 St. Handbürsten
- 1 Paket Zündhölzer
- 2 Handtücher
- ferner Abtrocknetücher und Feglappen.

Bücher und Schriften

„Wir verteidigen Europa“. Legenden und Tatsachen über die Atlantikarmee. Von Fred Simson. (200 Seiten, 24 Kunstdrucktafeln, 3 Planskizzen, 3 graphische Darstellungen, 1 Faksimile, kart. Fr. 8.70, Ganzleinen Fr. 10.40. Verlag Paul Haupt, Bern). Besprechung musste zurückgestellt werden.